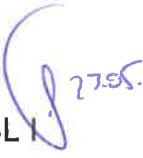
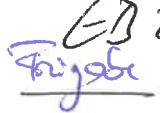


Über FBL I  27.5.
an B - zu Frage  23.05.2022

Anfrage der CDU Fraktion zur Beschlussvorlage (BV) 2021/138/1 vom 04.05.2022 - Fragen zur BV in der STV am 21.03.2022, TOP N 20

Die CDU Fraktion hat am 04.05.2022 im FD II.2 Gremien eine Anfrage zur Beschlussvorlage 2021/138/1 eingereicht, mit der Bitte um Beantwortung des zuständigen Fachdienstes FD I.1. Der Antrag der CDU lag dem FB I/ FD I.1 am 16.05.2022 vor.

Nachfolgend wird auf die Fragen eingegangen:

Zu 1) Grundsätzlich ist ein von den Gesellschaftern vereinbarter und notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag (GV) nach Hinterlegung beim Handelsregister öffentlich einsehbar. In der Vorlage 2021/138/1 wird jedoch im Sachverhalt zur ausführlichen Erläuterung Bezug auf den Geschäftsführeranstellungsvertrag genommen. Inhalte daraus sind nicht öffentlich zu behandeln.

Zu 2) Sämtliche Änderungen von GV werden grundsätzlich vorher von einer Rechtsanwaltskanzlei gutachterlich geprüft. Die Prüfung enthält ebenfalls ggf. vorzunehmende Änderungen/ Anpassungen des GV aufgrund von bundes- oder landesrechtlicher Gesetzesänderung. Die Beauftragung erfolgt regelmäßig durch die SWA.

Die BV 2021/138/1 wurde in der STV am 21.03.2022 als TOP N 20 einstimmig beschlossen. Die Änderungen der GV werden am 24.05.2022 notariell beurkundet und anschließend in das Handelsregister (HR) eingetragen. Mit der Eintragung in das HR hat die Änderung des GV gem. §54 Abs. 3 GmbHG rechtswirksame Gültigkeit.

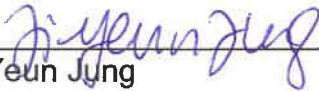
In der STV im Juni sollen, mit Wirkung zum 01.07.2022, die neuen Aufsichtsratsmitglieder SWA in der STV benannt und die Aufsichtsratsmitglieder BBG abberufen werden. Die Übersicht der neuen Aufsichtsratsmitglieder wird anschließend beim HR eingereicht.

Zu 3) Vgl. 2. Absatz in 2)

Zu 4) Die Änderungen der GV wurden dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes SH (MILIG) bereits am 16.12.2021 angezeigt und mit Schreiben vom 22.12.2021 vom MILIG bestätigt.

Zu 5) Die Aufsichtsräte der BBG und der SWA haben in ihrer Sitzung am 30.09.2021 der Stadt empfohlen, den Aufsichtsrat der BBG abuberufen und den Aufsichtsrat der SWA von derzeit 8 auf 13 Mitglieder (zuzüglich Bürgermeister als Vorsitzender) zu erweitern. Somit wären fünf Mitglieder zusätzlich zu entsenden. Diese Erweiterung entspricht der Anzahl der Mitglieder in den städtischen Ausschüssen nach der letzten Kommunalwahl (Anzahl 13), zuzüglich des Bürgermeisters als Aufsichtsratsvorsitzenden.

Gem. § 52 Abs. 1 GmbHG i.V. mit § 95 S.1 AktG besteht der fakultative Aufsichtsrat einer GmbH aus drei Mitgliedern, sofern der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung enthält. Der Landesrechnungshof SH empfiehlt als Idealgröße für einen fakultativen Aufsichtsrat eine Mitgliederzahl von 7- 9 Mitgliedern. Es obliegt der Stadt als Gesellschafterin, die Besetzung der Aufsichtsräte zu bestimmen bzw. die Anzahl der Mitglieder zu erhöhen oder zu verringern. Die Größe des AR ist im GV geregelt. Die Mitgliederanzahl des AR ist grundsätzlich nicht an die ansonsten geltende Ausschussgröße gebunden.


Ji-Yeun Jung